

Blickwinkel Tarif



Verlängerung der Übergangsregelungen von *Bewährungsaufstiegen* und *Vergütungsgruppenzulagen*

(FMS 25 – P 260 – 003 – 30 5883/09 v. 04. August 2009)

Anträge zur Sicherung von Ansprüchen

Die Verlängerung der Übergangsregelungen betrifft die Bewährungsaufstiege und die Vergütungsgruppenzulagen.

Sie können jetzt noch bis zum 31. Oktober 2012 nach altem Recht nachvollzogen werden. Die Regelungen treten mit Wirkung vom 01. April 2011 in Kraft. Soweit das individuelle Aufstiegsdatum bzw. Zulagedatum in die Zeit vom 01. Januar bis 31. März fällt, stehen die entsprechenden Ansprüche auf Antrag ab 01. April 2011 zu.

Voraussetzung für alle Ansprüche ist, dass die Beschäftigten einen entsprechenden Antrag stellen.

Er sollte umgehend nach Erreichen des jeweiligen Datums, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten gestellt werden.

Da diese tariflichen Ansprüche frühestens mit dem formalen Zustandekommen des Änderungsstarifvertrages Nr. 3 zum TVÜ-Länder fällig werden, das mit Abschluss des Unterschriftsverfahrens erfüllt ist, beginnt die Ausschlussfrist nach § 37 TV-L nicht vor dem 31. Juli 2011. Auf den 01. April 2011 zurückreichende Anträge können daher noch bis zum 31. Januar 2012 beim Arbeitgeber gestellt werden.

Im Einzelnen geht es um folgende Fallgestaltungen:

1. Bewährungsaufstiege

Vor dem 01. November 2006 begonnene Bewährungsaufstiege werden jetzt auf Antrag auch dann vollzogen, ohne dass es auf die Zurücklegung der Hälfte der Bewährungszeit am 01. November 2006 ankommt, wenn die Bewährungszeit nach 31. Dezember 2010, aber bis zum **31. Oktober 2012** erfüllt wird.

Da ein eventueller Strukturausgleich nach einer Höhergruppierung oder einer Neuberechnung des Vergleichsentgelts wegfällt oder verringert wird, ist es für die Beschäftigten auf jeden Fall erforderlich, sich die Auswirkungen auf das Gesamteinkommen berechnen zu lassen. Gegebenenfalls muss der Antrag zurückgenommen werden.

2. Vergütungsgruppenzulagen

Eine vergleichbare Regelung wie bei den Bewährungsaufstiegen gilt für den Anspruch auch auf Vergütungsgruppenzulagen. Eine **Besitzstandszulage** in Höhe der bisherigen Vergütungsgruppenzulage steht, **ohne dass es auf die Erfüllung der 50-Prozent-Klausel ankommt**, auch dann zu, wenn sie nach BAT-Recht nach dem 31. Dezember 2010, aber bis zum **31. Oktober 2012** erreicht worden wäre.

Die entsprechenden Anträge für Bewährungsaufstiege und Vergütungsgruppenzulagen sind abzurufen unter

http://www.gdp.de/gdp/gdpbay.nsf/id/Sicherung_Anspueche

15.08.2011
BGV/ KGV